



## **Merkblatt für die sichere und pflegliche Aufarbeitung von Brennholz**

### **Lieber Brennholzkunde,**

Holz erlebt als Energierohstoff zurzeit eine Renaissance. Brennholz ist ein Rohstoff, der regional aus nachhaltiger Forstwirtschaft erzeugt wird und Beschäftigung und Einkommen im Ländlichen Raum sichert. Die Wärme-gewinnung aus Holz bietet ein ökologisches Plus: Bäume setzen bei der Verbrennung nur so viel CO<sub>2</sub> frei, wie sie im Laufe ihres Wachstums gebunden haben.

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Das Forstamt Bodenseekreis legt deshalb besonderen Wert auf sicheres Arbeiten. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebes zusammenfassend erläutert. Die aufgeführten Regelungen sind für Sie verpflichtend. Verstöße führen zum Ausschluss aus der Brennholzvergabe ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.

Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Zeit im Wald!

### **Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**

„Brennholz-lang“ wird nur an Personen vergeben, die mit der Motorsäge umgehen können. Es wird daher die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang oder eine vergleichbare Ausbildung und Erfahrung im Umgang mit der Motorsäge vorausgesetzt. Motorsägenarbeit ist nur für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die komplette persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnittschutz zu tragen. Alleinarbeit ist strikt verboten. Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden. So überlegen Sie sich einen markanten Treffpunkt und stellen Ihr Fahrzeug gut sichtbar in der Nähe des Brennholzes ab. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Rufnummern für den Notfall sind 112 oder Vorwahl/19222. Die Unfallverhütungs-vorschrift „Forst“ können Sie z. B. auf der Homepage der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft BW herunterladen: [www.lsv.de/bw](http://www.lsv.de/bw)

### **Aufarbeitung und Abtransport des Holzes, Fahren im Wald**

Sie dürfen erst mit dem Aufarbeiten und dem Abtransport des Holzes beginnen, wenn Sie die Rechnung bezahlt haben. Ab dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung tragen Sie jegliche Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des Brennholzes. Bei Brennholzverkäufen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Holzverkaufs für Waldbesitzer durch die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (AGB-HV)“ ([www.forstbw.de](http://www.forstbw.de)). Die Holzrechnung und das Merkblatt sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Um der Gefahr des Holzdiebstahls zu begegnen, wird empfohlen, aufgearbeitetes Brennholz nicht dauerhaft im Wald zu lagern. Abdeckplanen und sonstige mitgebrachte Materialien sind mit Beendigung der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes vollständig wieder mitzunehmen, ansonsten werden sie vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt. Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie mit gelagertem Holz einen Abstand von mindestens 1 Meter zum Waldwegerand ein. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden.

Bei der Aufarbeitung des Brennholzes sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge zulässig, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind. Biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten sind zu verwenden.

Wege, Gräben und Böschungen sind nach der Arbeit wieder freizuräumen. Für die Aufarbeitung des Brennholzes dürfen Sie nur Fahrwege befahren (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

## Haftung

Der Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand, am Waldboden oder am Waldweg verursachte Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadenersatzansprüche vor.